



SEED

Som fir d'Erhalten an d'Entwécklung vun der Diversitéit

Stellungnahme zu den Verordnungsentwürfen der Europäischen Kommission zu Saatgutverkehr, Pflanzengesundheit und Kontrollmechanismen

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die drei Verordnungsvorlagen, die am 6. Mai 2013 von der Europäischen Kommission zum Saatgutverkehrsrecht, zu Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zu Kontrollen in der Lebensmittel-Kette vorgelegt wurden.

Nach unserem Verständnis sind die in diesen Texten vorgeschlagenen Regelungen eher auf den Bereich der industriellen, internationalen Saatgutproduktion zugeschnitten, während Pflanzenzüchter und Saatgutvermehrter, die für eine diversifizierte, naturnahe und extensive bäuerliche Landwirtschaft sowie für den privaten Gartenbau arbeiten, durch einige Punkte benachteiligt und in ihrer Arbeit behindert werden.

Hintergrund

Eine der herausragenden Leistungen der traditionellen Pflanzenzüchtung und Saatgutvermehrung liegt in der Kultur von Nutzpflanzensorten, die auf natürliche und handwerkliche Weise nachbaufähig sind und zur Erhaltung und zur Weiterentwicklung der genetischen Nutzpflanzenvielfalt beitragen können. Diese stellt anerkannter Weise eine wichtige Grundlage für eine resiliente, nachhaltige Landwirtschaft und eine langfristige und weltweite Nahrungssicherheit dar. Den Dienst der traditionellen Pflanzenzüchter an der Gesellschaft hat die Europäische Union durch die Verabschiedung des internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen anerkannt, der die nachhaltige Nutzung der Nutzpflanzenvielfalt fördert, die Rechte der Landwirte schützt und den Zugang zu Sorten für Forschungs- und Züchtungszwecke gewährleistet.

Die heute auf dem Weltmarkt vorherrschende Saatgutindustrie spezialisiert sich demgegenüber zunehmend auf Sorten, die aufgrund der angewandten Züchtungsmethode oder von geistigen Eigentumsrechten nicht von Landwirten und Gärtnern vermehrt werden können (F1-Hybriden und patentierte Sorten). Eine Weiterentwicklung der Nutzpflanzenvielfalt ist mit ihnen daher nicht möglich.

Genbanken erhalten zwar traditionelle Sorten durch Aufbewahrung von deren Saatgut, sie können aber nicht zu ihrer weiteren Entwicklung beitragen, da sie eine wiederholte Kultur mit fortschreitenden Selektionsprozessen für eine kontinuierliche Anpassung an sich verändernde pedoklimatische Bedingungen nicht leisten können.

Eine wichtige Bedingung für die traditionelle Pflanzenzüchtung und Saatgutvermehrung, die die genetische Vielfalt der Nutzpflanzensorten bewahren und weiterentwickeln soll, ist die Saatgutsouveränität, also die Selbstbestimmung, was Saatgutverwendung, -nachbau, -abgabe und -tausch angeht. Diese sollte nicht durch gesetzliche Regelungen eingeschränkt werden, die eher an die marktwirtschaftlichen Belange der globalisierten Saatgutindustrie angepasst sind.

Saatgutgesetze dürfen nicht auf ein spezifisches landwirtschaftliches Modell zugeschnitten werden, sondern müssen den verschiedenen existierenden Modellen in differenzierter Weise gerecht werden. Da industrielles Saatgut als Handelsgut kommerziellen Charakter hat und handwerkliches Saatgut als Kulturgut einen Dienst an der Gesellschaft leistet, ist es unserer Ansicht nach folgerichtig, dass beide Kategorien nach unterschiedlichen Kriterien beurteilt werden.

Forderungen angesichts der aktuellen Ausrichtung der Reform des EU-Saatgutrechts

Um unsere Bedenken bezüglich einer Benachteiligung der traditionellen und handwerklichen Pflanzenzüchtung und Saatgutvermehrung anlässlich der EU-Verordnungsvorlage zum Ausdruck zu bringen, schließen wir uns den Forderungen einer gemeinsamen Erklärung zahlreicher deutschsprachiger Organisationen an, die bereits im Juli 2013 veröffentlicht wurde:

1. Der Anwendungsbereich der Gesetzgebung muss sich auf die Vermarktung von Saat- und Pflanzgut allein für den kommerziellen Anbau und oberhalb bestimmter Mengen beschränken.
2. Der Austausch von Saat- und Pflanzgut unter Bauern und Gärtnern muss frei bleiben. Er darf nicht von der Verordnung geregelt werden.
3. Der Verkauf von Vielfaltssorten muss frei bleiben, er ist für deren Erhaltung und weitere Verbreitung noch wichtiger als der Tausch. Eine Registrierung aller Menschen und Organisationen, die Vielfaltssorten verkaufen, ist nicht angemessen, auch nicht aus Pflanzengesundheitsgründen, und darf nicht Vorschrift werden.

4. Für die Vermarktung traditionell gezüchteter Sorten muss die amtliche Marktzulassung freiwillig sein, sofern darauf keine geistigen Eigentumsrechte (Sortenschutz oder Patente) beansprucht werden.

5. Die Zulassungskriterien und Testverfahren amtlicher Marktzulassungen dürfen Sorten für den biologischen Landbau nicht länger benachteiligen.

6. Bei amtlich zugelassenen Sorten und Pflanzmaterial ist Transparenz sicher zu stellen: sowohl über die erteilten geistigen Eigentumsrechte, als auch über verwendete Techniken wie Hybridzucht oder die neuen gentechnikähnlichen Züchtungsmethoden.

<http://www.eu-saatgutrechtsreform.de/>
Veröffentlicht am 31. Oktober 2013

SEED - Samen für die Erhaltung und die Entwicklung der Diversität - Luxemburg

Kontakt: info@seed-net.lu

